

Staatsanwaltschaft Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden, 01288 Dresden

Herrn Johannes Lichdi MdL Sächsischer Landtag Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

Dresden, 13. September 2012/schroe

Telefon: 0351/446 2250 Telefax: 0351/446 2270

Bearb.: Frau Staatsanwältin Schröter Aktenzeichen: 203 Js 37070/12 (Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Reinhard Boos Dr. Olaf Vahrenhold wegen Verwahrungsbruchs

Sehr geehrter Herr Lichdi,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 10.09.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Johannes Lichdi vom 24.07.2012 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.

Telefon 0351/446 0 Hausadresse Lothringer Straße 1 01069 Dresden

Telefax 0351 / 446 2060

E-Mail poststelle@stadd.justiz.sach-

Die E-Mail-Adresse eröffnet kei- Sprechzeiten nen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssa-

Gekennzeichnete Parkplätze Behindertenparkplatz

Parkplatz

Mo - Fr: 8.30 - 11.00 Uhr

Verkehrsverbindungen Straßenbahn-Haltestelle: Sachsenallee, Linie 6,13 So verhält es sich jedoch im vorliegenden Fall.

Die Strafanzeige bezieht sich auf einen Bericht des Nachrichtenmagazins Exakt vom 18.07.2012. Darin wurde berichtet, dass das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz eingeräumt habe, im ersten Halbjahr 2012 rund 5000 Aktenstücke vernichtet zu haben, von denen rund 800 den Bereich Rechtsextremismus betroffen hätten. Der Anzeigeerstatter meint, dass die Vernichtung dieser Unterlagen strafbar sei, da seit November 2011 der Generalbundesanwalt wegen der NSU-Morde ermittelt und weitere unabhängige Kommissionen und Untersuchungsausschüsse zur Untersuchung dieser Morde eingesetzt wurden. Diese hätten u.a. Akten des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz angefordert. Im Übrigen hätten die Akten nicht vernichtet, sondern dem Archiv angeboten werden müssen.

Diese Strafanzeige sowie die aufgrund der allgemeinen Berichterstattung -insbesondere auch der Presseerklärung des Sächsischen LfV- gewonnenen Erkenntnisse lassen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Beschuldigten nicht erkennen.

Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die den Bereich Rechtsextremismus betreffenden Aktenstücke nicht hätten vernichtet werden dürfen. Hierbei handelt es sich um eine bloße Vermutung des Anzeigeerstatters, insbesondere dergestalt, dass die vernichteten Unterlagen einen Bezug zu den NSU-Morden bzw. dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes und den Aufträgen der unabhängigen Kommissionen und Untersuchungsausschüsse gehabt haben. Konkrete Anhaltspunke dafür gibt es nicht. In der Presseerklärung des Sächsischen LfV vom 14.07.2012 wird ein solcher Bezug verneint.

Ist demnach noch nicht einmal klar, um welche Aktenstücke es sich handelte, ist es eine bloße Unterstellung, dass diese rechtswidrig vernichtet wurden. Hierzu ist anzumerken, dass eine Reihe von Vorschriften die Vernichtung von Unterlagen bzw. die Löschung von insbesondere personenbezogenen Daten explizit vorsehen. Solche zu vernichtenden Unterlagen bzw. zu löschenden Daten sind naturgemäß auch nicht dem Archiv anzubieten, da dies den jeweiligen Schutzzweck konterkarieren würde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schröter Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.